

Humanistische Union Landesverband Bremen und umzu  
c/o Thomas von Zabern

**An die Mitglieder der Deputation für Inneres  
und die Fraktionsvorsitzenden der in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Parteien**

Bremen, den 28. September 2020

**Betrifft: Bremische Bürgerschaft Drucksache 20/511 vom 25.06.2020: Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke - Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze**

Die Humanistische Union e.V., vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative, ist eine bundesweit tätige Bürgerrechtsorganisation, die 1961 in München gegründet wurde. Wir engagieren uns für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und wenden uns gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft oder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Laut unserer Satzung unterstützen wir Bestrebungen, die „es jeder Bürgerin und jedem Bürger gestatten, von den im Grundgesetz garantierten Rechten der individuellen Lebensgestaltung, der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnis-, der Meinungs-, Informations- und Koalitionsfreiheit ohne Furcht vor Nachteilen Gebrauch zu machen“. Hinsichtlich der notwendigen Gefahrenabwehr im Inland treten wir deshalb für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auch in Krisenzeiten ein. Eine offene Gesellschaft, in der der Staat die Freiheits- und Gleichheitsrechte wahrt und durch soziale Leistungen allen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht, halten wir weiterhin für ein probates Mittel, um Menschen gar nicht erst dazu zu verleiten, die Rechte und Freiheiten anderer zu bedrohen. Wir wollen diese Rechte und Freiheiten nicht für zum Teil nur trügerische Sicherheit opfern und halten wider den Trend zum Präventionsstaat am Rechtsstaat fest.

Wir freuen uns, dass der Gesetzesentwurf zur Reform des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze mit der Einführung eines\* einer Polizeibeauftragten, der Kennzeichnungspflicht und der Pflicht zur Quittierung des Grundes einer Identitätsfeststellung an besonderen Kontrollorten mehrere Instrumente zur Kontrolle des polizeilichen Handelns und zur Stärkung des Rechtsschutzes für Bürger\*innen vorsieht. Die Humanistische Union e.V. fordert schon seit Jahren, dass die Polizei stärker kontrolliert wird (siehe zuletzt das Positionspapier der Humanistischen Union zur Polizeikontrolle vom 12.8.2020, [http://www.humanistische-union.de/nc/themen/innere\\_sicherheit/polizei/polizei\\_detail/back/polizeikontrolle/article/positionspapier-der-humanistischen-union-zur-polizeikontrolle/](http://www.humanistische-union.de/nc/themen/innere_sicherheit/polizei/polizei_detail/back/polizeikontrolle/article/positionspapier-der-humanistischen-union-zur-polizeikontrolle/))

Allerdings halten wir die gesetzlich vorgesehene Erweiterung der bisherigen Kennzeichnungspflicht für nicht ausreichend. Zudem sehen wir, solange Bremen an der Existenz von besonderen Kontrollorten festhält, das Risiko von diskriminierenden polizeilichen Kontrollen. Des Weiteren halten wir die vorgesehene Erweiterung der Möglichkeit zur Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen für falsch.

Insbesondere sind uns deshalb die folgenden Änderungen an dem bestehenden Gesetzesentwurf wichtig:

#### **1. Kennzeichnungspflicht, § 9 BremPolGneu**

Die in § 9 Absatz 2 BremPolGneu vorgesehene Pflicht für Beamt\*innen im Einsatz der Bereitschaftspolizei oder Alarmeinheiten, eine jederzeit sichtbare und zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung zu tragen, sollte nicht nur für Einsätze in geschlossenen Einheiten gelten, sondern für alle uniformierten Polizeibeamt\*innen ausgeweitet werden. Mit dieser Regelung setzt die Bremische Gesetzgeberin nur die Minimalstandards einer Kennzeichnung von Polizeibeamt\*innen um, wie sie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2017 eingefordert hat (EGMR, Urteil vom 9.11.2017, Application 47274/15, Hentschel und Stark gegen Deutschland, Abs. 99; online: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-178381>). Im Interesse einer Bürger\*innen- und Bürgerrechts orientierten

Polizeiarbeit sollten aber alle Polizeibedienstete dazu verpflichtet werden, im Dienst ein Namensschild oder in Fällen befürchteter Gefährdung ein Kennzeichen zu tragen.<sup>1</sup>

Sollte dagegen, wie bislang vorgesehen, daran festgehalten werden, dass Polizeivollzugsbeamt\*innen jenseits des Einsatzes in der Bereitschaftspolizei oder in Alarmeinheiten, sich nur auf Verlangen der betroffenen Person ausweisen müssen, ist zu befürchten, dass die betroffenen Personen sich nicht trauen, nach dem Dienstausweis zu fragen oder Polizeibeamt\*innen die Frage nach dem Dienstausweis als Provokation betrachten.

## **2. Besondere Kontrollorte, § 27 I Nr. 2 BremPolGneu**

In § 27 I Nr. 2 BremPolGneu ist vorgesehen, dass an besonderen Kontrollorten die Identität einer Person festgestellt werden kann, ohne dass eine Gefahr vorliegen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Person an einem besonderen Gefahrenort wie dem Bahnhofsvorplatz angetroffen wird und die Identitätsfeststellung auf Grund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist. Einschränkend soll festgelegt werden, dass der Anlass für die Identitätsfeststellung nicht alleine auf das äußere Erscheinungsbild der Person zurückgeführt werden darf und ihr auf Verlangen der Anlass zu bescheinigen ist.

Die vorgesehenen Einschränkungen der gegenwärtig bestehenden Regelungen zu besonderen Kontrollorten (§ 11 I Nr. 2 BremPolG) reichen aber nicht aus, um das Risiko diskriminierender Kontrollen zu verhindern. Die Ermächtigung zu erleichterten Identitätsfeststellungen an besonderen Kontrollorten - § 27 I Nr. 2 BremPolGneu - sollte deshalb ganz gestrichen werden! Für verhaltensbezogene Identitätskontrollen zur Abwehr einer konkreten Gefahr bzw. zur Gefahrerforschung ist § 27 I Nr. 1 BremPolGneu die - insoweit ausreichende - Ermächtigungsnorm.

---

<sup>1</sup> Siehe unter anderem und Prof. Dr. Hartmut Aden: Stellungnahme zur Novelle des Bremischen Polizeigesetzes vom 7.7.2020 und derselbe: Kennzeichnungspflicht für Polizist\*innen – mit solider gesetzlicher Grundlage in Bund und Ländern, in: vorgänge – Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 1/2020, S. 117.

Die soziale Zuschreibung zu bestimmten Orten als kriminalitätsbelastet und deshalb gefährlich ist stadt- und kriminalpolitisch ohnehin kritisch zu hinterfragen. Räume sind nicht statisch, sondern werden auch dadurch geprägt, wie sie repräsentiert werden und welche Wahrnehmung und Gefühle Bürger\*innen mit diesem Ort verbinden.<sup>2</sup> Jedenfalls aber sind die erleichterten Kontrollbefugnisse an besonderen Kontrollorten verfassungsrechtlich höchst problematisch.<sup>3</sup> In der Praxis kommt es in der Regel nämlich nicht zu verdachtsunabhängigen Kontrollen, sondern kontrolliert werden die stereotyp selektiv ausgewählten „üblichen Verdächtigen“. Umstritten ist bereits, ob eines der in Art. 3 III GG geschützten Diskriminierungsmerkmale wie die ethnische Herkunft überhaupt ein Motiv neben anderen für die polizeiliche Kontrolle sein darf. Jedenfalls ist aber zu berücksichtigen, dass der Anknüpfung an die Merkmale des Art. 3 III 1 GG stigmatisierende Wirkung zukommen kann, weshalb erhöhte Anforderungen an die Rechtfertigung eines entsprechenden Grundrechtseingriffs bestehen. Die Polizei müsste demnach jedes Mal, wenn die ethnische Herkunft ein Motiv unter anderen für eine Kontrolle ist, statistisch nachweisen, dass Menschen mit diesem Erscheinungsbild an dem besonderen Kontrollort mit erhöhter Wahrscheinlichkeit Straftaten begehen. Zu befürchten ist, dass die Polizei diesen Nachweis nicht jeder einzelnen Kontrolle antritt. Diskriminierende Polizeikontrollen können demnach nur eingeschränkt werden, wenn auf die Ermächtigung zu Identitätsfeststellung unter erleichterten Voraussetzungen an besonderen Kontrollorten ganz verzichtet wird.

### **3. Videoüberwachung an öffentlichen Orten, § 32 III BremPolG neu**

§ 32 III BremPolGneu regelt die Videoüberwachung an öffentlichen Orten. Bereits jetzt ist die Videoüberwachung an Orten wie dem Bahnhofsvorplatz zulässig, wenn dort „vermehrt Straftaten begangen werden oder bei denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Begehung von Straftaten besonders zu erwarten ist“. Diese

---

<sup>2</sup> Siehe Stellungnahme von Prof. Dr. Kirsten Wiese zur Novelle des Bremischen Polizeigesetzes vom 7.9.2020. S. 13 mit weiteren Nachweisen.

<sup>3</sup> vgl. Carolyn Tomerius: „Gefährliche Orte“ im Polizeirecht – Strafverhütung als Freibrief für polizeiliche Kontrollen? Eine Beurteilung aus verfassungs- und polizeirechtlicher Perspektive, Deutsches Verwaltungsblatt 22/2017, S. 1399.

Ermächtigung soll nun auf Jahrmärkte und andere draußen stattfindenden Großveranstaltungen sowie für die öffentliche Versorgung wesentliche Infrastruktureinrichtungen erweitert werden.

Videoaufnahmen im öffentlichen Raum greifen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der aufgezeichneten Bürger\*innen ein. Zweck ist die Vorsorge für die Abwehr von zum Zeitpunkt der Aufnahme nur abstrakt vorhandenen Gefahren. Dass öffentliche Orte tatsächlich durch den Einsatz von Videokameras sicherer werden, ist bislang nicht ausreichend nachgewiesen worden. Nachgewiesen ist bislang nur, dass die Aufzeichnungen von Videokameras im öffentlichen Raum für die Strafverfolgung genutzt werden können. Strafverfolgung ist aber kein Zweck des Bremischen Polizeigesetzes!<sup>4</sup> Für Bremen fehlt noch eine Auswertung der präventiven Wirkung der Videokameras am Bahnhofsvorplatz, am Vegesacker Bahnhofsvorplatz und auf der Diskomeile. Aus bürgerrechtlicher Sicht stehen wir Videoüberwachung im öffentlichen Raum sehr skeptisch gegenüber! Jedenfalls sollte sie nur dann zulässig sein, wenn gewährleistet ist, dass die Polizei im Fall einer tatsächlich durch die Videokameras übertragenen Gefahr sofort eingreifen kann. Eine Ausweitung der bestehenden Möglichkeit zur Videoüberwachung lehnen wir ab, solange nicht die gefahrenabwehrende Wirkung dieser Videoüberwachung nachgewiesen ist. Unbedingt muss ausdrücklich verboten werden, dass die übertragenen und aufgezeichneten Bilder automatisiert ausgewertet werden dürfen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Für die Humanistische Union Landesverband Bremen und umzu

xxx

---

<sup>4</sup> Siehe unter anderem Prof. Dr. Clemens Arzt, Stellungnahme zur Novelle des Bremischen Polizeigesetzes vom 28.8.2020.